

An die
Steuerberaterkammern



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Be/Ze
Tel.: +49 30 240087-64
Fax: +49 30 240087-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

3. Juli 2018
Rundschreiben 161/2018

Eingabe zur Erfassung von unbaren Kartenumsätzen im Kassenbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben 100/2018 vom 27. April 2018 haben wir Sie darüber informiert, dass wir eine Eingabe an das BMF zum o. g. Thema adressiert haben.

Erfreulicherweise hat sich die Finanzverwaltung dieses Themas angenommen und eine Klärung getroffen, die der Praxis entgegenkommt. Das Antwortschreiben des BMF übersenden wir Ihnen anbei.

Hiernach stellt zwar die zeitweise Erfassung von EC-Kartenumsätzen im Kassenbuch einen formellen Mangel dar, der jedoch bei Gewichtung weiterer formeller Mängel im Hinblick auf eine eventuelle Verwerfung der Buchführung nach § 158 AO regelmäßig außer Betracht bleibt. Voraussetzung ist, dass der Zahlungsweg ausreichend dokumentiert wird und die Nachprüfbarkeit des tatsächlichen Kassenbestands jederzeit besteht.

Wir bitten Sie, Ihre Mitglieder über den Inhalt des o. g. Schreibens zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Inga Bethke
Referatsleiterin

Anlage

Verteiler:
Präsidenten
Steuerberaterkammern
Ausschuss 41 „Verfahrens-/Steuerstrafrecht“